



Satzung

des eingetragenen

„Verein Hans Kuony e.V.“

„-Vereinigung zur Unterstützung und Förderung
der althistorischen Volksfasnacht in Stockach - „



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Hans Kuony“ in Stockach e.V.
Er hat seinen Sitz in Stockach

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht ausschließlich in der ideellen und materiellen Unterstützung des Hohen Grobgünstigen Narrengerichts zu Stocken zur Erhaltung und Förderung der Jahrhunderte alten Gebräuche bei der Stockacher Fasnacht.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 4

Ordentliche Mitglieder können neben Gemeinden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Firmen, alle Einzelpersonen – insbesondere Laufnarren – die an der Förderung der Heimatpflege und Tradition von Stockach interessiert sind, werden. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und der Vorstandschaft mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b) Durch Ausschluss durch die Vorstandschaft wegen Vernachlässigung der Pflichten.
Oder Schädigung der Belange des Vereins.

§ 7

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) Alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorsitzende der Vorstandschaft
- b) die Vorstandschaft
- c) der Beirat bei der Vorstandschaft
- d) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des bürgerlichen Gesetzbuches. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung werden die Geschäfte durch den Stellvertreter übernommen. Auf diesen gehen dann alle Rechte des Vorsitzenden über.



§ 12 Die Vorstandschaft im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kollegium des Hohen Grobgünstigen Narrengerichts unter Berücksichtigung der nachstehenden Satzungsbestimmungen ernannt:

Der Vorsitzende **muss** personengleich mit dem Narrenrichter, der Stellvertreter des Vorsitzenden **muss** personengleich mit dem Laufnarrenvater sein.

Der Schriftführer **soll** personengleich mit dem Narrenschreiber oder Sekretär, der Kassenwart **soll** identisch mit dem Säckelmeister des Hohen Grobgünstigen Narrengerichts sein.

Diese beiden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Der Vorstandschaft steht ein Beirat zur Seite, dessen Aufgabe es ist, diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Rat und Tat zu unterstützen. Im Beirat sollen vertreten sein:

- Interessierte Altgerichts narren und Laufnarren,
- der Kultur- und Heimatpfleger,
- ferner möglichst alle Stockacher Vereine und geselligen Vereinigungen durch die Vereinsführer oder sonstige geeignete Vorstandsmitglieder,
- die Schulen durch ihre Schulvorstände
- und sonstige interessierte Dienststellen durch ihre Dienstvorstände.

Sind diese Persönlichkeiten bereits schon Kollegialmitglieder des Narrengerichts, so sollen diese Vereine bzw. die Vereinigungen bzw. die Schulen durch andere geeignete Mitglieder im Beirat vertreten werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen falls diese es für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. In dieser Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. In dieser Pflichtversammlung sind Ernennungen zur Vorstandschaft bekannt zugeben und Wahlen zu Vorstandschaft und Beirat durchzuführen; ferner Entlastung zu erteilen, die Jahresbeiträge festzusetzen und gegebenenfalls Satzungsänderungen zu beschließen; letztere jedoch mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Die Einberufung hat durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft stets dann zu veranlassen, wenn zwei Drittel der Mitglieder eine solche verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.

Den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt die Vorstandschaft.

§ 15 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 16 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder. Nach Auflösung des Vereins fällt dessen ganzes Vermögen der Stadt Stockach zu mit der Auflage, dieses gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.
Stockach, den 6. Januar 1957